

für unterirdische und oberirdische Versorgungsanlagen der Stadtwerke Achim AG (SWA)

1. Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Arbeiten im Bereich von Strom-, Gas- und Fernwärmeversorgungsleitungen sowie Steuerkabeln (nachfolgend „Leitungen“ genannt) in und über öffentlichen und privaten Grundstücken. Die Spannung in Kabeln betragen bis zu 20.000 Volt, die Gasdrücke in Leitungen bis zu 16 bar, die Drücke im Fernwärmenetz bis 6 bar.

2. Allgemeine Hinweise

Überall in der Erde können Versorgungsanlagen liegen. Eine Beschädigung führt zu Unterbrechungen der Fernwärme-, Gas-, bzw. Stromversorgung und damit wird immer auch das Interesse an einer ungestörten Funktion schwer in Mitleidenschaft gezogen. Außerdem befinden sich Personen, die eine Fernwärme- oder Gasleitung bzw. ein unter Spannung stehendes Stromkabel beschädigen, in unmittelbarer Lebensgefahr.

Deshalb: Vorsicht bei Erdarbeiten jeder Art.

Insbesondere bei Aufgrabungen, Baggerarbeiten, Bohrungen, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Spundwänden muss man damit rechnen, auf Kabel und Rohre zu stoßen und sie zu beschädigen.

3. Allgemeine Pflichten von Bauunternehmern, Bauherren oder sonstigen Personen

Jeder Bauunternehmer, Bauherr oder sonstige Person (im Folgenden „Bauausführender“ genannt) hat bei Durchführung von Bauarbeiten in öffentlichen und privaten Grundstücken mit dem Vorhandensein unterirdisch verlegter Versorgungsanlagen zu rechnen und die erforderliche Sorgfalt zu wahren, um deren Beschädigungen zu verhindern. Er hat seine Mitarbeiter und Subunternehmer entsprechend zu unterweisen und zu überwachen.

Beschädigungen an Versorgungsanlagen können einen Verstoß gegen § 316 b des Strafgesetzbuches (Störung öffentlicher Betriebe) darstellen. Die Anwesenheit eines Beauftragten des Netzbetreibers an der Baustelle lässt die Eigenverantwortlichkeit des Bauausführenden in Bezug auf die von ihm verursachten Schäden unberührt. Die SWA ist stets berechtigt, Bauarbeiten im Leitungsbereich durch einen Beauftragten zu überwachen.

Im Bereich von Versorgungsanlagen ist so zu arbeiten, dass der Bestand und die Betriebssicherheit der Anlagen bei und nach Ausführung der Arbeiten gewährleistet bleiben. Die jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften (z. B. Landesbauordnung, Baugesetzbuch, Betriebssicherheitsverordnung, Unfallverhütungsvorschriften) und das geltende technische Regelwerk (z. B. S 118/120, GW 118/120, GW 315) sind zu beachten.

Verstöße des Bauausführenden gegen die obliegende Erkundigungs- und Sorgfaltspflicht führen im Schadensfall zu einer Schadensersatzverpflichtung nach § 823 BGB. Der Bauausführende haftet für sämtliche von ihm verursachten Beschädigungen, Störungen und Folgeschäden an den Versorgungseinrichtungen der SWA.

4. Erkundigungspflicht

Im Hinblick auf die Erkundungs- und Sicherungspflicht des Bauausführenden bei der Durchführung von Bauarbeiten hat sich der Bausausführende außer in nachgewiesenen Eilfällen rechtzeitig, d.h. mind. 14 Tage vor Baubeginn bei den SWA nach Vorhandensein und Lage von Versorgungsanlagen im Bereich seines Arbeitsgebietes zu erkundigen. Übermittelte Unterlagen sind stets höchstens 4 Wochen lang gültig. Danach ist in jedem Falle zwingend erneut eine Leitungsauskunft einzuholen. Bei laufenden Leitungsumverlegungsmaßnahmen im Baubereich ist der Bauausführende stets dazu verpflichtet, **tagesscharf** eine Leitungsauskunft einzuholen.

Dies alles gilt auch für Arbeiten in der Nähe von Freileitungen. Es spielt dabei keine Rolle, ob im privaten oder öffentlichen Grund gearbeitet wird. Planunterlagen sind rechtzeitig und schriftlich mit dem Vordruck „Anforderung Planauskunft für Leitungseinbauten der Stadtwerke Achim AG“ (Vordruck zum Download unter www.stadtwerke-achim.de) bei der SWA anzufordern.

Bei Beginn der Bauarbeiten müssen Planungsunterlagen neuesten Standes vorliegen. Bei Abweichung von der Bauplanung oder Erweiterung des Beauftragten muss eine neue Erkundigung vorliegen.

Bei Einsatz von Bodendurchschlagsraketen/Horizontalspülbohrverfahren etc. ist eine besondere Einweisung durch das zuständige Personal der Stadtwerke und Sorgfalt erforderlich.

5. Lage von Versorgungsanlagen

Lage und Versorgungstiefe der Versorgungsanlagen sind in den gültigen technischen Regelwerken (u.a. DVGW-Arbeitsblätter G 459/I, G 462/I und II und G 472 sowie der DIN 1998) festgelegt und bei der Verlegung eingehalten worden; sie können sich jedoch durch Bodenabtragungen, -aufschüttungen, -bewegungen oder durch andere Maßnahmen Dritter nach der Verlegung und Einmessung verändert haben. Deshalb hat das Bauunternehmen die Pflicht, sich über die tatsächliche Lage und/oder Tiefe der angegebenen Versorgungsanlage durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen, z. B. Ortung, Querschläge, Suchschlitze o. ä., selbst Gewissheit zu verschaffen. Angaben über die Lage der Versorgungsanlagen sind unverbindlich und entbinden den Bauausführenden nicht von der Pflicht, die tatsächliche Lage der Leitung per Handschachtung zu ermitteln. Rohrleitungen sind ohne Abdeckung im Boden verlegt und haben somit gegen mechanische Beschädigungen keinen besonderen Schutz.

Armaturen, Straßenkappen, Schachtdeckel und sonstige zur Versorgungsanlage gehörende Einrichtungen müssen stets zugänglich bleiben. Hinweisschilder oder andere Markierungen dürfen ohne Zustimmung des zuständigen Netzbetreibers nicht verdeckt, nicht versetzt oder entfernt werden. Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Versorgungsunternehmen Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist. Achtung: Trassenwarnbänder und andere Warn- und Schutzvorrichtungen sind nicht stets vorhanden!

SWA gibt Auskunft über Lage und Tiefe ihrer im Baubereich vorhandenen Versorgungsanlagen, soweit dies anhand von Bestandsplänen möglich ist.

Dem Bauausführenden werden Planunterlagen auf Anforderung kostenlos zur Verfügung gestellt, jedoch sind die Maße und sonstige Angaben unverbindlich. Sind ausnahmsweise Pläne nicht vorhanden, wird eine Einweisung durch SWA-Mitarbeiter im Baustellenbereich vorgenommen. Insbesondere außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen evtl. nicht vollständig dargestellt, können jedoch u. U. in den in der jeweiligen Örtlichkeit vorhanden sein.

6. Baubeginn

Vor Aufnahme von Arbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen muss der SWA der Baubeginn rechtzeitig, d. h. mindestens 5 Werktage vorher schriftlich oder telefonisch bekannt gegeben werden, damit – soweit erforderlich – eine Einweisung erfolgen und ggf. eine Aufsicht gestellt werden kann. Ferner ist er dazu verpflichtet, nochmals 24 Stunden vor Baubeginn bei der zuständigen Meisterei der Stadtwerke Achim AG den Beginn der Bauarbeiten anzuzeigen. Allein das Einholen von Information nach Punkt 3 und 4 gilt nicht als Anzeige.

7. Fachkundige Aufsicht

Die Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen nur unter fachkundiger Aufsicht des Bauunternehmens durchgeführt werden. Soweit erforderlich, stellt SWA eine Aufsicht (siehe Pkt. 6). Die vom Netzbetreiber dem Bauunternehmen erteilten Auflagen müssen eingehalten werden.

8. Maschinelle Arbeiten

Im Bereich von Versorgungsanlagen dürfen Baumaschinen nur so eingesetzt werden, dass die Gefährdung der Versorgungsanlagen ausgeschlossen ist. Erforderlichenfalls sind besondere Sicherheitsvorkehrungen, die mit der zuständigen Meisterei der SWA abzustimmen sind, zu treffen.

Rohrvortriebs-, Bohr- und Sprengarbeiten, Einschlagen (Rammen) von Pfählen, Bohlen oder Spundwänden, Einspülen von Filtern für Grundwasserabsenkungen sind mit SWA abzustimmen.

Der genaue Verlauf der Leitungen und Kabel ist im Nahbereich durch Suchschachtungen in angemessenem Abstand und Aufgrabungen von Hand vorsichtig zu ermitteln; scharfe und spitze Werkzeuge dürfen nicht eingesetzt werden.

9. Freilegen von Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen dürfen nur durch Handschachtung freigelegt werden. Freigelegte Leitungen sind vor jeglicher Beschädigung (auch Einfrieren) zu schützen und gegen Lageveränderungen fachgerecht zu sichern, Widerlager dürfen nicht hintergraben oder freigelegt werden.

Werden Versorgungsanlagen oder Warnbänder an Stellen, die in keinen Plan eingezeichnet sind angetroffen bzw. freigelegt, so ist der Betreiber der Versorgungsanlage unverzüglich zu ermitteln und zu verständigen. Die Arbeiten sind in diesem Bereich zu unterbrechen, bis mit dem zuständigen Betreiber der Versorgungsanlage Einvernehmen über das weitere Vorgehen hergestellt ist.

10. Verfüllen der Baugruben

Das Unterbauen und Eindecken von freigelegten Versorgungsanlagen ist mit den SWA rechtzeitig abzustimmen. Das Verfüllen im Bereich von Verkehrsflächen hat nach dem „Merkblatt für das Verfüllen von Leitungsgräben“ der Forschungsgesellschaft für das Straßen- und Verkehrswesen sowie nach etwaigen zusätzlichen Absprachen mit der SWA zu erfolgen.

11. Maßnahmen bei Beschädigung unserer Versorgungsanlagen

Jede Art von Beschädigung – auch geringfügige Druckstellen und Beschädigungen des Kabel- und Rohrmantels – einer Versorgungsanlage ist der SWA unverzüglich unter der folgenden Rufnummer unter Angabe des genauen Ortes und der Art des Schadens zu melden:

Entstördienst: 04202 - 91510

Ist die Rohrumhüllung oder Kabelisolierung beschädigt worden, so darf die Verfüllung erst nach Instandsetzung und mit Zustimmung von SWA erfolgen.

Ist die Anlage so beschädigt worden, dass das Medium (Gas, Fernheizwasser) austritt bzw. auszuströmen droht oder es bereits zu Kurzschlüssen am Kabel gekommen ist bzw. Kabeladern blank- und/oder freiliegen, sind sofort alle Arbeiten einzustellen. Die Gefahrenstelle ist abzusichern, und es sind Maßnahmen zur Verringerung der Gefahr und zur Schadensbegrenzung zu treffen:

Gas

— Bei ausströmendem Gas besteht Zündgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden! Angrenzende Gebäude sind auf Gaseintritt zu prüfen, falls Gas eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen! Keine elektrischen Anlagen bedienen!
Sofort alle Baumaschine und Fahrzeugmotoren abstellen!

Fernwärme

— Bei ausströmendem Heizwasser besteht die Gefahr der Ausspülung, Unterspülung und Überflutung sowie der Verbrühung von Personen. Deshalb tief liegende Räume und Baugruben von Personen räumen.

Strom

— Eine Berührung der Kabel oder Freileitungen bzw. Bauteile, die mit ihnen in Verbindung stehen, ist mit Lebensgefahr verbunden. Es bestehen Gefahren der Verbrennung durch Lichtbogeneinwirkung und der Körperdurchströmung bei Berühren unter Spannung stehender Kabelteile.

Baggerführer dürfen die Fahrzeugkabine im Schadensfall erst verlassen, nachdem Mitarbeiter der SWA die Anlagen freigeschaltet, geerdet und kurzgeschlossen haben.

Also beachten:

Gas / Fernwärme / Strom

- Gefahrenbereich räumen und weiträumig absichern!
- Schadenstelle absperren und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
- SWA unverzüglich benachrichtigen!
- Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
- Weitere Maßnahmen mit SWA und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
- Das Personal darf die Baustelle nur mit Zustimmung von SWA verlassen!

12. Freistellungsklausel

Es wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die in den Plänen enthaltenen Angaben und Maßzahlen hinsichtlich Lage und Verlegungstiefe unverbindlich sind. Mit Abweichungen muss gerechnet werden. Dabei ist zu beachten, dass erdverlegte Leitungen nicht zwingend geradlinig sind und auf dem kürzesten Weg verlaufen. Darüber hinaus darf auf Grund von Erdbewegungen auf die das Versorgungsunternehmen keinen Einfluss hat, auf eine Angabe zur Überdeckung nicht vertraut werden. Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtung in angemessenen Abständen o. a.) festzustellen.

Die abgegebenen Pläne geben den Bestand zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung wieder. Es ist darauf zu achten, dass zu Beginn der Bauphase immer aktuelle Pläne vor Ort vorliegen. Die Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für eigene Leitungen der Stadtwerke Achim AG, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Versorgungsunternehmen gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die Entnahme von Maßen durch Abgreifen aus dem Plan ist nicht zulässig. Außer Betrieb befindliche Leitungen sind in den Plänen nicht dargestellt, können u. U. in der Örtlichkeit vorhanden sein.